

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1227/2016
Datum RR-Sitzung: 9. November 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 586597
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wasserversorgung Sigriswil Wasseraufbereitung Stutz-Quellen Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Zusicherung eines Beitrags aus dem Wasserfonds für den Ausbau von Wasserversorgungsanlagen.

2 Rechtsgrundlagen

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32), Art. 5, 5a, 5b und 5c
- Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV; BSG 752.321.1), Art. 5 ff.
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Gebundene und neue Ausgaben

Projekt	Total	Beitragsberechtig	%	Fondsbeitrag max. CHF
Ordentlicher Beitrag	2'900'000.00	2'900'000.00	40 %	1'160'000.00
Zuschlag	2'900'000.00	2'900'000.00	10 %	290'000.00
Fondsbeitrag				1'450'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben gemäss Art. 147 FLV				1'160'000.00

Es handelt sich um einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 FLG.

Auf den ordentlichen Beitrag besteht ein Rechtsanspruch gemäss Art. 5a Abs. 1 Bst. a und b WVG. Die Höhe des Beitrags ist in Art. 5b Abs. 1 WVG mit 40 % der beitragsberechtigten Kosten festgelegt. Es besteht kein Entscheidungsspielraum, ob und in welcher Höhe der vorliegende Beitrag geleistet wird.

Die Ausgabe ist daher gebunden im Sinne von Art. 48 Abs. 2 FLG.



Der Zuschlag basiert auf Art. 5b Abs. 4 Bst. c WVG. Es besteht ein Entscheidungsspielraum über die Höhe des Beitrags. Daher handelt sich um eine einmalige, neue Ausgabe gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4 Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG), voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Produktgruppe: Wasser und Abfall (09.17.9100)

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag	
562000-910040500	2017	CHF	600'000.00
562000-910040500	2018	CHF	560'000.00
562000-910040500	2020	CHF	290'000.00

Die Zahlungen erfolgen aufgrund von geprüften Zwischen- und Schlussabrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Die Mittel sind im Fonds vorhanden.

5 Bedingungen

Die allgemeinen Beitragsbedingungen für Wasserversorgungsanlagen gemäss Beiblatt sind zu beachten.

Falls sich die Genossenschaften Merligen und Sigriswil zu einer Fusion entschliessen, wird der Zuschlag von 10 % auf den ordentlichen Beitrag gewährt. Dies jedoch nur, wenn die beiden Versorgungen bis am 1. Januar 2020 fusioniert sind.

6 Begründung

Das Grundwasserpumpwerk Gunten stellte bisher die Versorgungssicherheit der Wasserversorgungsgenossenschaft Sigriswil sicher. Da am bestehenden Standort die Schutzzone die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt, muss in Zukunft auf diesen Wasserbezug verzichtet werden. Daher muss anderweitig das notwendige Trinkwasser beschafft werden können.

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Merligen bezieht ihr Wasser aus den Quelfassungen Stutz und Bützen, die beide hydrogeologisch vom Grönbach abhängen. Merligen verfügt somit über kein zweites Standbein zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Zudem können bei grösseren Niederschlägen erhöhte Mengen an ungelösten organischen Stoffen durch den Einfluss des Grönbachs im Quellwasser auftreten.

Die Defizite beider Genossenschaften, deren Betrieb seit 1. Januar 2016 durch einen gemeinsamen Betriebsleiter geführt wird, sollen gemeinsam behoben werden. Vorgesehen ist der Neubau einer Verbindungsleitung vom Reservoir Wyssetal (Merligen) zum Reservoir Oberhusen (Sigriswil). Zur Entfernung der ungelösten Stoffe im Quellwasser der Stutzquellen wird im bestehenden Reservoir Oberhusen eine Ultrafiltrationsanlage installiert. Die Generalversammlungen beider Genossenschaften haben dieses Vorgehen einstimmig gutgeheissen.

Bei den geplanten Ausbauten handelt es sich um beitragsberechtigte Primäranlagen, die die Voraussetzungen von Art. 5 WVG für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Wasserfonds erfüllen. Von Seiten des Kantons wird eine organisatorische Zusammenlegung der beiden Genossenschaften Merligen und Sigriswil angestrebt. Die Zusammenarbeit entspricht der kantonalen Wasserversorgungsstrategie. Daher wird nebst dem Grundbeitrag von 40 % gemäss Art. 5b Abs. 1 WVG ein Zuschlag von 10 % gemäss Art. 5b Abs. 4 Bst. c WVG gewährt.

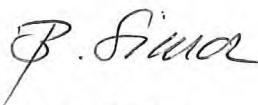
Die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge aus dem Wasserfonds sind erfüllt.

7 Eröffnung

- WVG Sigriswil, Kreuzstrasse 1, 3655 Sigriswil
- WVG Merligen, Kreuzstrasse 1, 3655 Sigriswil
- Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Finanzdirektion
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle